

Kleine Anfrage von Hubert Schuler betreffend Vergabe von Sonderbewilligungen für den Aufenthalt von reichen Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zug

Antwort des Regierungsrats vom 6. September 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2016 reichte Kantonsrat Hubert Schuler im Namen der SP eine kleine Anfrage betreffend Vergabe von Sonderbewilligungen für den Aufenthalt von reichen Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zug ein. Der Regierungsrat beantwortet die darin gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Sonderbewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt erteilt?

1.1. Zum Begriff «Sonderbewilligung»

Zunächst bedarf der Begriff «Sonderbewilligung» einer genaueren Erläuterung. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) definiert in Art. 18 – 26 die Zulassungsvoraussetzungen für Drittstaatsangehörige, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, sei dies zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 18 AuG), zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 19 AuG), als Grenzgängerin oder Grenzgänger (Art. 25 AuG) oder zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Art. 26 AuG).

Die Art. 27 – 29 AuG ermöglichen weiter die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, entweder im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung (Art. 27 AuG), als Rentnerinnen und Rentner (Art. 28 AuG) oder für eine medizinische Behandlung (Art. 29 AuG).

Schliesslich definiert Art. 30 AuG unter dem Titel «Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen» die Ausnahmen, in denen von den vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18 – 29) abgewichen werden kann:

Art. 30 AuG

- ¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18-29) kann abgewichen werden, um:
 - a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;

Seite 2/4 2662.1 - 15262

- f. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Weiterbildung zu erleichtern;
- h. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;
- i. ...
- j. Au-Pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;
- k. die Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltsoder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern;
- I. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.
- ² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest und regelt das Verfahren.

Sämtliche Bewilligungen, die auf Art. 30 AuG basieren, können somit als «Sonderbewilligungen» qualifiziert werden, weil sie nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

1.2. Voraussetzungen zur Erteilung von Sonderbewilligungen an ausländische Personen aufgrund kantonaler fiskalischer Interessen

In Art. 26 - 53 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) hat der Bundesrat die Voraussetzungen für die einzelnen Bewilligungen weiter konkretisiert. Da vorliegend die Erteilung von Sonderbewilligungen an ausländische Personen aus fiskalischen Interessen im Fokus steht, ist in erster Linie Art. 32 VZAE zu beachten:

Art. 32 VZAE

- ¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. bedeutende kulturelle Anliegen;
 - b. staatspolitische Gründe;
 - c. erhebliche kantonale fiskalische Interessen;
 - d. die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE kann folglich zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn erhebliche fiskalische Interessen bestehen.

Gestützt auf Art. 99 AuG und Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE müssen seitens der kantonalen Migrationsbehörden alle Sonderbewilligungen zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreitet werden.

2662.1 - 15262 Seite 3/4

1.3. Anzahl erteilter Sonderbewilligungen aufgrund kantonaler fiskalischer Interessen in den letzten 5 Jahren

In den Jahren 2011 bis 2015 erhielten im Kanton Zug insgesamt 19 Personen gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE eine Aufenthaltsbewilligung zur Wahrung erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen. Diese verteilen sich gemäss den in Zusammenarbeit mit dem SEM eruierten Daten auf die vergangenen fünf Jahre wie folgt:

2011: 1 2012: 1 2013: 4 2014: 4 2015: 9 Total: 19

Im laufenden Jahr 2016 wurde bisher eine Aufenthaltsbewilligung aus fiskalischen Interessen erteilt.

2. Aus welchen Ländern stammen diese Menschen (Anzahl aufgeschlüsselt nach Nationen)?

Alle 19 Personen stammen aus Russland.

3. Gibt es andere Gründe für eine Sonderbewilligung ausser dem fiskalischen Nutzen für den Kanton Zug?

Ja, siehe Antwort auf Frage 1.

4. Wenn ja, was sind die Gründe und wie ist der Anteil der Gesamtzahl der Sonderbewilligungen (Zahlen auch für die letzten fünf Jahre, aufgeteilt nach Nationen)?

Ein Vergleich aller Sonderbewilligungen aufgeteilt nach Nationen (wie z.B. für den Aufenthalt eines Pflegekindes, für Ausbildungszwecke etc.) würde den Abklärungsauftrag dieser Kleinen Anfrage sprengen. Um jedoch die statistischen Zahlen der fiskalisch geregelten Personen in Relation setzen zu können, wurden beim SEM zusätzlich die statistischen Angaben zu den Sonderbewilligungen aufgrund eines Härtefalls angefragt. Beide Sonderbewilligungen basieren auf der gleichen gesetzlichen Grundlage (d.h. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG).

Im Kanton Zug wurden in den vergangenen fünf Jahren Sonderbewilligungen aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 31 VZAE) vor allem zur Vermeidung persönlicher Härtefälle bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erteilt. In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit, den Aufenthalt mittels Familiennachzugs oder gestützt auf eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft zu regeln.

Folgende Anzahl Sonderbewilligungen wurden – zusätzlich zu den Sonderbewilligungen aus fiskalischen Interessen – im Kanton Zug mit Zustimmung des SEM an Ausländerinnen und Ausländer erteilt:

2662.1 - 15262

Staat	2011	2012	2013	2014	2015
Argentinien				1	
Australien				5	
Bosnien-Herzegowina				1	
Brasilien				1	
Bulgarien				1	
Chile				1	
China	1				2
Dom. Republik	1				
Indonesien			1		
Irak			1		
Kanada			1		
Malta				1	
Mazedonien				2	
Neuseeland		1			
Paraguay			1		
Peru				1	
Philippinen				1	3
Rumänien				1	
Russland	2	3		1	2
Schweden	1				
Singapur				1	
Slow. Republik	1				
Somalia	1				
Spanien				2	
Südafrika		1		1	
Thailand	1			1	
Türkei					1
Ukraine					1
USA	1			2	1
Vietnam		1			
Total Härtefälle	9	6	4	24	10
Total fisk. Interessen	1	1	4	4	9